

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Schönbergstr. 125, 79285 Ebringen, beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-141 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m und einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW) auf dem Grundstück Flurstück Nr. 98 der Gemarkung Seelbach-Schönberg. Nach Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben unterfällt aufgrund der kumulierenden Betrachtung mit dem Windpark Kambacher Eck der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 11 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die hiernach erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die anhand der Anforderungen der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und von dem Neuvorhaben nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere auf die Landschaft sowie auf die Vogelart Rotmilan hervorgehen können. Deshalb besteht die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein sogenannter UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Landratsamt Ortenaukreis führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8 BImSchG sowie §§ 8 - 10 a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen vom

### **15. April 2019 bis 14. Mai 2019**

- im Rathaus der Gemeinde Seelbach, Eisenbahnstraße 20, 77690 Seelbach, Bau- und Umweltamt,
- im Rathaus der Gemeinde Schuttertal, Hauptstraße 5, 77978 Schuttertal, Haupt- und Bauamt, Zimmer 6,
- im Rathaus der Gemeinde Biberach; Hauptstraße 27, 77781 Biberach, Bürgerbüro im Erdgeschoss, sowie
- beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Zimmer 365 A

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

### **15. April 2019 bis einschließlich 14. Juni 2019**

schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Landratsamt Ortenaukreis ([gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de](mailto:gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de)) erhoben werden. Die Einwendung muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt

wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Ortenaukreis erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Ortenaukreis nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis unter [www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de) bekannt gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

**11. September 2019, Beginn 9:30 Uhr**

im Haus am alten Bantlehof, Kapellenweg 3, 77960 Seelbach statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis unter [www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de) bekannt gegeben.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Offenburg, den 2. April 2019

Landratsamt Ortenaukreis

Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Untere Immissionsschutzbehörde

Badstraße 20

77652 Offenburg